

Geschäftsordnung

Vorwort

Der Jugendbeirat der Stadt Falkensee versteht sich als politische Meinungsvertretung der Jugendlichen in Falkensee. In seiner Arbeit stellt er stets das Interesse der Jugendlichen in den Vordergrund. Trotz der vielseitigen und unterschiedlichen Meinungen und Interessen werden gemeinsame Ziele erarbeitet, die von den Beiratsmitgliedern gegenüber der Politik vertreten werden. Das Thema Parität ist dem Jugendbeirat sehr wichtig und soll eine dauerhaft besprochene Angelegenheit sein.

§ 1 Mitglieder

- (1) Dem Jugendbeirat gehören mindestens 5 und maximal 9 Mitglieder an, die zum Zeitpunkt der Benennung mindestens 12 und höchstens 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder werden gemäß § 4c (3) der Hauptsatzung der Stadt Falkensee auf einer Jugendkonferenz nach den Sommerferien von den dort anwesenden Jugendlichen (bis 27 Jahre) nominiert und durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) berufen. Bei der Nominierung soll auf eine paritätische Besetzung geachtet werden. Dabei muss ein Quorum von mindestens einem Drittel weiblicher bzw. männlicher Kandidaten erfüllt werden. Dies muss sich in der Wahlordnung zur Nominierung des Jugendbeirates widerspiegeln. Wenn das Quorum nicht erreicht wird, ist der erste Nominierungswahlgang für ungültig zu erklären und ein zweiter Nominierungswahlgang aufzurufen. Dieser ist dann auch ohne Erfüllung des Quorums gültig.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, kann ein:e Nachrücker:in laut der Nachrückliste von der Nominierungsveranstaltung zur Berufung durch die Stadtverordnetenversammlung (SVV) vorgeschlagen werden.
- (5) Als Jugendbeirat von Falkensee sehen wir uns zur Stärkung und Perpetuierung von Geschlechtergleichheit verpflichtet. Mindestens 30 % der Mitglieder sollen weiblich beziehungsweise männlich sein. Eine geschlechtliche, soziale und kulturelle Vielfalt ist wünschenswert.
- (6) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte heraus zwei Vorsitzende. Diese Funktionen werden paritätisch besetzt, per Wahl zwischen den Interessierten bestimmt und können mit einer Zweidrittelmehrheit durch den Jugendbeirat abgewählt werden. Sollten sich nur Interessierte eines Geschlechtes zur Wahl aufstellen, wird nur ein:e Vorsitzende:r gewählt und eine weitere Person zu dessen Stellvertretung gewählt. Dieser Posten muss in dem Fall im Zusammenspiel mit dem:der Vorsitzenden nicht paritätisch besetzt sein. Mit den Pflichten der Vorsitzenden gehen keine besonderen Rechte einher. Alle Mitglieder des Jugendbeirates sind gleichberechtigt.
- (7) Der Jugendbeirat delegiert mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seinen Mitgliedern eine Vertretung in die Stadtverordnetenversammlung und in deren Ausschüsse sowie gegebenenfalls in sonstige politische Gremien der Stadt.

§ 2 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber jeweils vor jeder Stadtverordnetenversammlung (SVV) zusammen.
- (2) Die Ladung zum nächsten Treffen erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf elektronischem Wege durch die Vorsitzenden. Der Termin soll zusätzlich öffentlich auf der Website des Jugendbeirats (<https://jugendbeiratfalkensee.eu/>) bekannt gemacht werden.
- (3) Die Sitzungsleitung wechselt bei jedem Treffen zwischen den Mitgliedern des Jugendbeirats. Gäste haben Rederecht. Dieses kann auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes entzogen werden. Dazu bedarf es einer Abstimmung, bei welcher eine Zweidrittel-Mehrheit benötigt wird.
- (4) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

§ 3 Stimmberechtigung, Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Jugendbeirats verfügt über eine Stimme und ist antragsberechtigt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig mit mindestens der Hälfte der Mitglieder. Eine Stimmübertragung durch Bevollmächtigung im Abwesenheitsfall ist nicht möglich. Auf Antrag der anwesenden Mitglieder kann eine Online-Abstimmung zum jeweiligen Abstimmungspunkt eingerichtet werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Jugendbeirats.

§ 4 Niederschrift

- (1) Jedes Treffen des Jugendbeirats ist protokollarisch festzuhalten. Ein Ergebnisprotokoll genügt, solange es nicht anders gewünscht wird. Das Protokoll ist im Anschluss für alle Beiratsmitglieder zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Finanzielle Mittel

- (1) Über die Verwendung von finanziellen Mittel, beispielsweise Spenden oder Mittel aus dem Haushalt, entscheidet der Jugendbeirat.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben ist von den Vorsitzenden Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres erstellen die Vorsitzenden einen Bericht über die finanzielle Situation des Jugendbeirats.

§ 6 Abberufung von Beiratsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirats verpflichten sich zu kontinuierlicher Mitarbeit, regelmäßiger Teilnahme an Beratungen und Übernahme von zumutbaren Aufgaben im Rahmen der Aufgaben des Jugendbeirats. Im Verhinderungsfalle sind die Vorsitzenden zu informieren.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Jugendbeirats wiederholt gegen die Geschäftsordnung, kann der Jugendbeirat bei der Stadtverordnetenversammlung die Abberufung empfehlen. Die

Abstimmung darüber muss in der Tagesordnung der Sitzung des Jugendbeirats angekündigt sein und bedarf der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Jugendbeirats. Der Jugendbeirat kann im Zuge dessen auch ein neues Mitglied gemäß § 4c (3) der Hauptsatzung der Stadt Falkensee zur Berufung vorschlagen.

- (3) Legt ein Mitglied des Jugendbeirats sein Mandat vorzeitig nieder, ist dies den Vorsitzenden mitzuteilen. Die Vorsitzenden reichen diesen Antrag an die Stadtverordnetenversammlung weiter. Der Jugendbeirat kann im Zuge dessen auch ein neues Mitglied gemäß § 4c (3) der Hauptsatzung der Stadt Falkensee zur Berufung vorschlagen.
- (4) Mitgliedern des Jugendbeirats die offiziell von der SVV abberufen wurden, ist es nicht gestattet, sich in künftigen Jugendbeiräten zur Wahl aufstellen zu lassen.

§ 7 Position zum Jugendforum und anderen Jugendgruppierungen

- (1) Der Jugendbeirat ist eigenständig und arbeitet unabhängig von anderen Organisationen und Gruppierungen.
- (2) Der Jugendbeirat steht in Kontakt mit verschiedenen Jugendorganisationen und tauscht sich mit diesen über die aktuelle Arbeit aus. Ziel ist es ein komplettes Bild der Meinung der Jugendlichen in Falkensee abzubilden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung in Kraft und wird veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden alle vorherigen Geschäftsordnungen gegenstandslos.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung bedürfen nach § 3 (4) der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der Mitglieder des Jugendbeirats.